

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen - Baumschutzsatzung -

Auf der Grundlage des § 3 (1) und § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I.S.286), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am                    folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen – Baumschutzsatzung –vom 21.02.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 1/2011 S. 5 ff., wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird auf die Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz verzichtet, sie hat somit folgenden Wortlaut:

„Auf der Grundlage des § 3 (1) und § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I.S.286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am                    folgende Änderungssatzung beschlossen:“

2. § 3 (2) Nr. 2 wird die gesetzliche Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch das Bundesnaturschutzgesetz ersetzt und hat dann folgenden Wortlaut:

„2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 15 oder 16 des Bundesnaturschutzgesetzes oder gemäß § 7 dieser Satzung als Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden.“

3. § 4 (1) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden, der nach §§ 17,18 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen worden ist,“

4. § 4 (2) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. Alleien und Streuobstbeständen nach dem § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. den §§ 31, 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.“

5. In § 6 (1) wird der folgende Satz gestrichen:

„Der § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Ausnahmegenehmigungen nach § 6 dieser Satzung oder ohne Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Maßnahmen durchgeführt, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Satzung verpflichtet.“

7. Im § 9 wird der Absatz (1) wie folgt geändert:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 73 (2) Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“

Die nachfolgende Aufzählung (Numern 1 – 4) bleibt unverändert.

### **Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen - Baumschutzsatzung -“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

### **Artikel 3**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den